



## Der Erziehungsrat

des Kantons Zürich

Orientierung der Schulpflegen durch die Mittelschulen über austretende Schüler im schulpflichtigen Alter

---

Mit Beschluss vom 25. Oktober 1983 hat der Erziehungsrat auf Beginn des Schuljahres 1984/85 für eine Versuchsdauer von drei Jahren folgende Regelung eingeführt:

Die Schulleitungen der kantonalen Mittelschulen melden den zuständigen Gemeindeschulpflegen oder Schulämtern:

1. a) aus Langgymnasien alle Schüler, die nach der Probezeit abgewiesen werden.  
b) aus Langgymnasien die aus andern Gründen aus den ersten drei Klassen austretenden Schüler; ausgenommen bleiben Schüler, die am Ende der 3. Klasse austreten.
2. aus Mittelschulen, die an die 2. Klasse der Sekundarschule anschliessen, diejenigen Schüler, die aus der 2. Klasse der Sekundarschule oder des Langgymnasiums übernommen wurden und nach der Probezeit oder aus andern Gründen im Laufe der 1. Klasse austreten.

Die Kontrolle, ob die gemeldeten Schüler tatsächlich noch schulpflichtig sind, ist Sache der zuständigen Schulpflege bzw. des Schulamtes.

Die Schulleiterkonferenz des Kantons Zürich und die Abteilung Volksschule der Erziehungsdirektion, die zur Berichterstattung über die Erfahrungen der ersten Jahre eingeladen wurden, beurteilen den Versuch positiv. Seit der Einführung der Meldepflicht ist die Kontrolle darüber, dass jeder aus einer Mittelschule austretende Schüler seine obligatorische Schulpflicht erfüllt, besser

gewährleistet. Die Abteilung Volksschule weist allerdings darauf hin, dass nach den Feststellungen der Vereinigung der Schulpräsidenten die Orientierung über Austritte, welche nicht im Zusammenhang mit der Probezeit stehen, zum Teil zu wünschen übrig lässt.

Nachdem sich die Regelung in der Versuchsdauer somit grundsätzlich bewährt hat, soll sie auf Beginn des Schuljahres 1987/88 definitiv eingeführt werden. Diejenigen Kantonsschulen, die ihrer Meldepflicht bisher nicht in allen Fällen nachgekommen sind, werden ersucht, sich künftig daran zu halten.

Auf Antrag der Erziehungsdirektion

b e s c h l i e s s t   d e r   E r z i e h u n g s r a t :

- I. Die am 25. Oktober 1983 versuchsweise erlassene Regelung betreffend die Orientierung der Schulpflegen durch die Mittelschulen über austretende Schüler im schulpflichtigen Alter wird definitiv eingeführt.
- II. Mitteilung an die Schulleitungen der kantonalen Mittelschulen (19), die Schulleiterkonferenz, die Bezirksschulpflegen (11), die Schul- und Oberstufenschulpflegen und die Schulämter Zürich und Winterthur (175) sowie an die Erziehungsdirektion: Abteilung Volksschule (3), Pädagogische Abteilung, Abteilung Mittelschulen und Lehrerbildung (7).

Für richtigen Auszug

Die Sekretärin

Zürich, 10. Februar 1987

ht/sd



## Der Erziehungsrat

des Kantons Zürich

Orientierung der Schulpflegen durch die Mittelschulen  
über austretende Schüler im schulpflichtigen Alter

---

Im Bericht der Bezirksschulpflegen über das Schuljahr 1978/79 (Punkt 12 b) wurde die Erziehungsdirektion ersucht, die Mittelschulen anzuweisen, gleichzeitig mit der Mitteilung an die Eltern auch die örtliche Schulpflege über ein Nichtbestehen der Probezeit zu orientieren, weil sonst keine Gewähr für eine zuverlässige Kontrolle des Schulbesuches geboten werden könne.

In seiner Sitzung vom 23. Oktober 1979 hielt der Erziehungsrat folgendes fest: "Der Erziehungsrat teilt die Auffassung, dass eine solche Orientierung wünschbar ist und stimmt dem Vorschlag der Kantonalen Schulleiterkonferenz zu, die betreffenden Meldungen seien, zunächst für eine Versuchszeit von drei Jahren, an die örtlichen Schulpflegen oder die Schulämter zu richten."

Die Bezirksschulpflege Meilen vertrat in einem Schreiben an die Erziehungsdirektion die Ansicht, die Meldepflicht für Schüler im schulpflichtigen Alter dürfe nicht auf das Nichtbestehen der Probezeit beschränkt werden, sondern müsse auch bei Austritten während und am Ende des Schuljahres erfüllt werden. Die Abteilungen Volksschule sowie Mittelschulen und Lehrerbildung der Erziehungsdirektion sprachen sich ebenfalls dafür aus, dass bei Einführung einer Meldepflicht alle Schulpflichtigen zu erfassen seien. Der Erziehungsrat fällte, als ihm die Angelegenheit damals unterbreitet wurde, noch keine Entscheidung.

In einem neuen Anlauf soll nun eine auf das Grundsätzliche beschränkte Regelung für die Kontrolle des Schulbesuches erlassen werden. Allfällige Detailfragen sind direkt zwischen den betroffenen Mittelschulen und den Schulpflegen bzw. Schulämtern zu klären.

Fraglich ist insbesondere der Umfang der Meldepflicht: Für eine Beschränkung auf Schüler, welche die Probezeit nicht bestanden haben, ist anzuführen, dass sich die administrativen Umtriebe der Mittelschulen - betroffen sind vor allem die Langgymnasien - in einem überblickbaren Rahmen halten. Für eine Ausdehnung der Meldepflicht auf alle während der Schulpflicht aus einer Mittelschule austretenden Schüler spricht, dass die Schulpflegen ihrer Aufgabe, während der gesamten Dauer der Schulpflicht über den Schulbesuch zu wachen, nur nachkommen können, wenn sie über alle Austritte aus Mittelschulen, nicht nur diejenigen wegen Nichtbestehens der Probezeit, informiert werden. Statistische Angaben der Langgymnasien für das vergangene Schuljahr zeigen dass zwar ein grosser Teil der Austritte im ersten Schuljahr während oder am Ende der Probezeit erfolgte, dass aber auch danach bis zum Ende der 3. Klasse eine beträchtliche Anzahl von Abgängen zu verzeichnen war. Eine grössere Zahl von Austritten wurde insbesondere am Ende der 2. Klasse festgestellt, wobei es hier weitgehend um Wechsel in andere Mittelschultypen ging (häufig ohne gleichzeitigen Wechsel der Schule).

Bei dieser Sachlage ist eine zuverlässige Kontrolle des Schulbesuches nur möglich, wenn eine Meldepflicht für Schüler im schulpflichtigen Alter auch über die Probezeit hinaus besteht. Der Aufwand für die Mittelschulen soll aber möglichst gering gehalten werden. Die Meldung erfolgt mittels Formular, das noch durch die Erziehungsdirektion ausgearbeitet wird, an die örtlichen Schulpflegen oder Schulämter. Die Abteilung Volksschule der Erziehungsdirektion stellt den Mittelschulen jeweils die neuesten Verzeichnisse der Schulpflegen im Kanton Zürich zu. In zeitlicher Hinsicht ist im Übrigen folgendes zu beachten: Bei Abweisungen soll die Meldung erst im Zeitpunkt des tatsächlichen Austrittes des Schülers vorgenommen werden; der Ausgang eines allfällige Rekursverfahrens, während dessen Dauer der Schüler infolge aufschiebender Wirkung des Rekurses an der Mittelschule bleibt, ist abzuwarten.

Die Meldepflicht der Mittelschulen an die zuständigen Schulpflegen oder Schulämter soll vorerst als auf drei Jahre befristeter Versuch auf Beginn des Schuljahres 1984/85 eingeführt werden. In dieser Zeit können alle Seiten Erfahrungen sammeln, die ein zuverlässiges Urteil darüber ermöglichen werden, ob sich die Regelung positiv auswirkt.

Auf Antrag der Erziehungsdirektion

b e s c h l i e s s t   d e r   E r z i e h u n g s r a t :

- I. Die Schulleitungen der kantonalen Mittelschulen melden den zuständigen Gemeindeschulpflegen oder Schulämtern:
  1. a) aus Langgymnasien alle Schüler, die nach der Probezeit abgewiesen werden.
    - b) aus Langgymnasien die aus andern Gründen aus den ersten drei Klassen austretenden Schüler; ausgenommen bleiben Schüler, die am Ende der 3. Klasse austreten.
  2. aus Mittelschulen, die an die 2. Klasse der Sekundarschule anschliessen, diejenigen Schüler, die aus der 2. Klasse der Sekundarschule übernommen wurden und nach der Probezeit oder aus andern Gründen in Laufe der 1. Klasse austreten.
- II. Die Kontrolle, ob die gemeldeten Schüler tatsächlich noch schulpflichtig sind, ist Sache der zuständigen Schulpflege bzw. des Schulamtes.
- III. Die Mitteilung erfolgt mittels eines einheitlichen Formulars, das durch die Abteilung Mittelschulen und Lehrerbildung der Erziehungsdirektion ausgearbeitet wird. Die Abteilung Volksschule der Erziehungsdirektion stellt den Mittelschulen jeweils das neueste Verzeichnis der Schulpflegen im Kanton Zürich zu, erstmals auf Beginn des Schuljahres 1984/85.

- IV. Diese Regelung tritt auf Beginn des Schuljahres 1984/85 in Kraft und gilt für eine Versuchsdauer von drei Jahren.
- V. Die Kantonalzürcherische Schulleiterkonferenz und die Abteilung Volksschule der werden eingeladen, bis Ende 1986 einen Bericht über die Erfahrungen mit dieser Regelung sowie einen allfälligen Antrag auf Weiterführung einzureichen.
- VI. Mitteilung an die Schulleitungen der kantonalen Mittelschulen (19), die Kantonalzürcherische Schulleiterkonferenz, die Bezirksschulpflegen (11), die Schul- und Oberstufenschulpflegen und die Schulämter Zürich und Winterthur (175) sowie die Erziehungsdirektion: Abteilung Volksschule (3), Pädagogische Abteilung, Abteilung Mittelschulen und Lehrerbildung (6).

Für richtigen Auszug

Die Sekretärin

Zürich, 25. Oktober 1983

ht/ar